

Gemeinde Tschanigraben

A-7540 Inzenhof Nr. 42

Tel: +43(0)3322/ 43870

Fax: +43(0)3322/43870-4

post@inzenhof.bgld.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tschanigraben vom 13. 12. 2008 über die Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr wird mit einem Sockelbetrag (Fixbetrag) von € 145,35 zuzüglich € 0,22 je m² Berechnungsfläche (§ 5 Abs. 2 Bgld. Kanalabgabegesetz) festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist bei jedem Punkt gesondert in Anrechnung zu bringen.

§ 3

- 1.) Zu Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- 2.) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

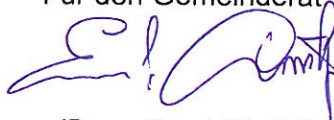
Die Kanalbenutzungsgebühren werden jeweils am 30. Juni und 15. November je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat:


(Bgm. Ernst Simitz)

angeschlagen am: 18.12.2008

abgenommen am: 05.01.2009

Der Bürgermeister:

